

40 - Prozent -Grenze für die Annahme von Vorsatz bei Geschwindigkeitsüberschreitung ?

AG Landstuhl, Beschluss vom 07.08.2025, Az. 2 OWi 4211 Js 8201/25

1. Eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 40% oder mehr lässt bei einer sehr niedrigen Geschwindigkeitsbegrenzung für sich genommen noch nicht den Rückschluss auf zumindest bedingt vorsätzliches Verhalten des Fahrzeugführers zu.
2. In diesen Fällen müssen neben dem relativen Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung noch weitere Beweisanzeichen (wie etwa ein erhebliches absolutes Ausmaß der Überschreitung) hinzukommen, um auf ein zumindest bedingt vorsätzliches Verhalten schließen können.
3. Eine sehr niedrige Geschwindigkeitsbegrenzung in diesem Sinne dürfte erst ab einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit deutlich unterhalb von 80 km/h vorliegen.

Im Ausgangspunkt ebenfalls noch zutreffend ist die Verwaltungsbehörde auch in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung, die vom erkennenden Gericht geteilt wird, davon ausgegangen, dass eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 40% oder mehr im Hinblick auf die Wahrnehmung der Fahrgeschwindigkeit regelmäßig ein verlässliches Indiz für zumindest bedingt vorsätzliches Handeln darstellt (OLG Zweibrücken, ZfSch 2020, 591 (592); DAR 2022, 401 = ZfSch 2022, 592 f.).

Dies kann nach Auffassung des Gerichts allerdings nicht uneingeschränkt in allen Fällen gelten, in denen das relative Ausmaß der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 40% oder mehr beträgt.

Denn dies hätte zur Folge, dass beispielsweise bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h bereits Überschreitungen um 8 km/h oder bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h bereits Überschreitungen um 12 km/h alleine aufgrund des relativen Ausmaßes der Überschreitung der Rückschluss auf (zumindest bedingt) vorsätzliches Verhalten möglich wäre.

Dass dieses Ergebnis nicht sachgerecht und mit der Lebensrealität nicht in Einklang zu bringen ist, liegt auf der Hand.

Eine Anwendung auch auf derartige Fälle wäre daher nicht nur ungerecht, sondern hätte auch zur Folge, dass die entsprechende Bußgeldentscheidung vielfach nicht zu einer Akzeptanz beim Betroffenen führen würde, was den mit der Ahndung verfolgten Zweck konterkarieren würde.

Aus diesem Grund müssen nach Auffassung des Gerichts bei einer verhältnismäßig niedrigen Geschwindigkeitsbegrenzung regelmäßig noch weitere belastbare Beweisanzeichen, wie z. B. ein bestimmtes absolutes Ausmaß der Überschreitung, hinzukommen, die für eine Wahrnehmung der Fahrgeschwindigkeit durch den Fahrzeugführer sprechen.

Nach Auffassung des Gerichts spricht einiges dafür, dass die entsprechende Grenze jedenfalls deutlich unterhalb einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h zu ziehen sein dürfte (vgl. zur Annahme von Vorsatz bei einer Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 33 km/h exemplarisch KG, Beschluss vom 10.03.2025, Az. 3 ORbs 20/25 - 122 SsBs 5/25 .